



Commerzbank AG, Fürther Str. 212, 90429 Nürnberg

Mittelstandsbank

FinTech Group AG
Vorstand
Rotfeder-Ring 5
60327 Frankfurt am Main

Geschäftsräume:
Fürther Str. 212, 90429 Nürnberg
Fax + 49 911 131 - 1263
S.W.I.F.T. : COBADEFF760
Internet: www.commerzbank.com

zur Übermittlung an den Vorstand der XCOM Aktiengesellschaft, Willich

Nürnberg, 19.05.2017

**Gewährleistungserklärung für die Barabfindungsverpflichtung der Hauptaktionärin
gemäß § 62 Abs. 5 S. 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG
Nr. NCOAV70124010001**

Die FinTech Group AG mit Sitz in Frankfurt am Main und Geschäftsanschrift Rotfeder-Ring 5, 60327 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 103516 („FinTech“), hat uns mitgeteilt, dass die FinTech und die XCOM Aktiengesellschaft mit Sitz in Willich und Geschäftsanschrift Allee 8, 47877 Willich, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld unter HRB 10340 („XCOM“) voraussichtlich am 29. Mai 2017 einen Verschmelzungsvertrag schließen werden, mit welchem die XCOM als übertragende Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Hauptaktionärin als übernehmende Gesellschaft überträgt (Verschmelzung durch Aufnahme).

FinTech hat uns ferner mitgeteilt, dass ihr per 19. Mai 2017 unmittelbar 548.124 der insgesamt 567.603 auf den Namen lautenden Stückaktien der XCOM gehören. Dies entspricht ca. 96,57 Prozent des Grundkapitals der XCOM. Da sich damit Aktien in Höhe von mehr als neun Zehnteln des Grundkapitals der XCOM unmittelbar in der Hand der FinTech befinden, ist FinTech als übernehmende Gesellschaft im Rahmen dieser Verschmelzung zugleich Hauptaktionärin der XCOM als übertragender Gesellschaft im Sinne von § 62 Abs. 5 S. 1 UmwG.

Der Verschmelzungsvertrag enthält daher gemäß § 62 Abs. 5 S. 2 UmwG die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der übrigen Aktionäre („Minderheitsaktionäre“) der XCOM als übertragender Gesellschaft erfolgen soll.

Auf Verlangen der FinTech soll in der ordentlichen Hauptversammlung der XCOM am 03. Juli 2017 gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer von der FinTech festgelegten Barabfindung in Höhe von **EUR 218,86 (in Worten Euro zweihundertachtzehn 86/100)** je auf den Namen lautende Stückaktie der XCOM beschlossen werden.

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gehen kraft Gesetzes alle auf den Namen lautenden Stückaktien der Minderheitsaktionäre der XCOM auf die FinTech als Hauptaktionärin über und die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug den Anspruch gegen FinTech auf unverzügliche Zahlung der festgelegten Barabfindung.

Gemäß § 62 Abs. 5 S. 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG hat die Hauptaktionärin dem Vorstand der Gesellschaft vor Einberufung der Hauptversammlung, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschließt, die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernimmt, den Minderheitsaktionären unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Stückaktien zu zahlen, nachdem sowohl (1) der Übertragungsbeschluss im Handelsregister der XCOM als auch (2) die Verschmelzung im Handelsregister der FinTech eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 62 Abs. 5 Sätze 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 S. 1 AktG).

Dies vorausgeschickt übernimmt die **COMMERZBANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32000, als im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut hiermit unbedingt und unwiderruflich nach § 62 Abs. 5 S. 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG

gegenüber jedem Minderheitsaktionär der XCOM

unbedingt und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der FinTech als Hauptaktionärin der XCOM, den Minderheitsaktionären der XCOM unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 218,86 je auf die FinTech übergegangener auf den Namen lautender Stückaktie der XCOM zu zahlen, nachdem sowohl (1) der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der XCOM gemäß § 327a Abs. 1 AktG im Handelsregister der XCOM als auch (2) die vorstehend beschriebene Verschmelzung der XCOM auf die FinTech im Handelsregister der FinTech eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 62 Abs. 5 Sätze 7 und 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 S. 1 AktG).

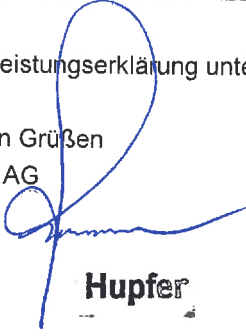

Soweit für die Aktien der Minderheitsaktionäre Aktienurkunden ausgegeben sind, die bis zu ihrer Aushändigung an die Hauptaktionärin den Barabfindungsanspruch der Minderheitsaktionäre verbriefen,

erfolgt die Zahlung nur Zug um Zug gegen Aushändigung der jeweiligen Aktienurkunden bzw. gegen Übertragung der Rechte an einer Globalurkunde.

Die Gewährleistung wird als selbständiges Garantieversprechen abgegeben und stellt einen echten Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB dar, aus dem den Minderheitsaktionären der XCOM gegenüber der COMMERZBANK Aktiengesellschaft ein unmittelbarer und unauflösbarer Zahlungsanspruch zusteht. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden aus dem Verhältnis der COMMERZBANK Aktiengesellschaft zur FinTech ausgeschlossen.

Diese Gewährleistungserklärung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Mit freundlichen Grüßen
Commerzbank AG



Dirnhofer

Hupfer